

# Gesetzsammlung

## des Fürstenthums Reuß älterer Linie.

N. 11.

(Ausgegeben den 2. Mai 1855.)

### 26. Verordnung,

die Lösung und Verschreibung der Sige in hiesiger Pfarrkirche  
betreffend.

Nachdem von dem hiesigen Kirchkastenvorsteher bei Uns angezeigt worden, daß die bezüglich der Sige in hiesiger Pfarrkirche vorgehenden Besitzveränderungen bei ihm zur Verschreibung und Lösung nicht immer angemeldet würden, so wird, um der aus der Verabsäumung der diesfallsigen Obliegenheit entstehenden Unordnung zu begegnen, hiermit verordnet:

1.

Wenn gemeine Kirchenstühle hiesiger Pfarrkirche durch Ableben, freiwilliges Aufgeben oder Austritt des Stuhlbefitzers aus dem hiesigen Kirchgemeindevorband u. erledigt werden, so haben sich dessen, in der Pfarochie befindende — nach Analogie des Intestaterbfolgegesetzes — nächstberechtigten Anverwandten innerhalb vier Wochen, vom Ableben, Aufgeben oder Austritt u. an gerechnet, bei dem Kirchkastenvorsteher zu dem erledigten Kirchenstuhl zu melden und die in der Bekanntmachung vom 24. März 1854 (S. 121 der Gesetzsammlung 1854) bestimmten Lösungsgelder und Verschreibungsgebühren zu entrichten.

Wird diese Meldung und Lösung von ihnen verabsäumt, so werden sie von dem Besitz des erledigten Kirchenstuhles ausgeschlossen und dieser einem andern Kirchgemeindeglied, welches sich innerhalb jener vierwöchentlichen Frist, oder nach deren fruchtlosem Ablauf in Folge der soldienfalls von dem Kirchkastenvorsteher zu erlassenden Bekanntmachung darum meldet, zugeschrieben.

Bei Abwesenheit, ingleichen bei Versäumung der Lösung durch den Vormund des unminorigen nächstberechtigten Anverwandten, wird der erledigte Kirchenstuhl bis zur Zurückkunft oder Erklärung des Abwesenden bezüglich bis zur Volljährigkeit an dessen nächste Verwandten, oder wenn diese keinen Anspruch darauf machen, oder bereits Kirchenstühle inne haben, an ein anderes Kirchgemeindeglied gegen einen Miethzins, unter Vorbehalt der Wiederabtretung, überlassen.